Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

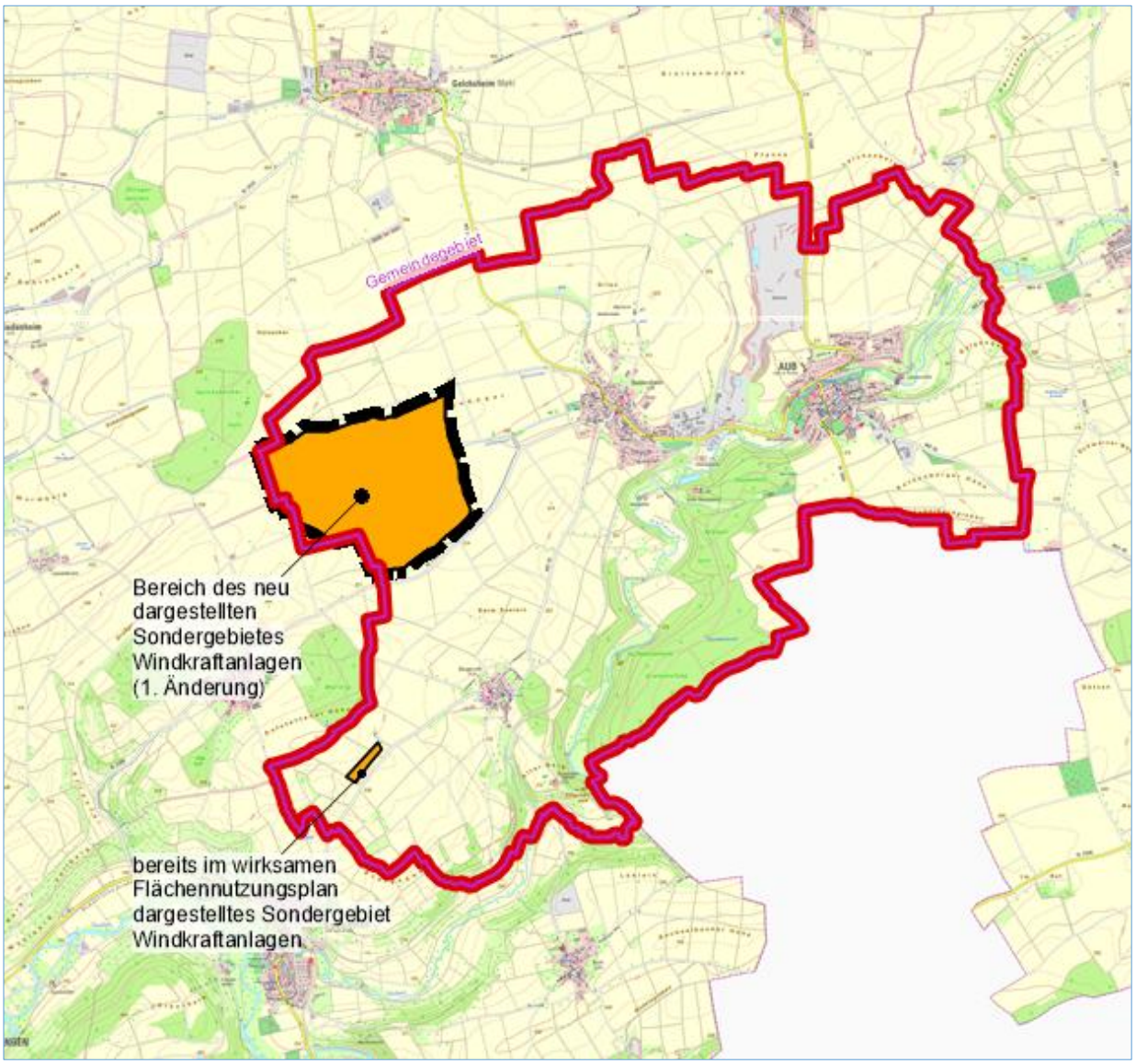
1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeinde-gebiet der Stadt Aub.

Der Stadtrat der Stadt Aub hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeindegebiet der Stadt Aub beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet der Stadt Aub. Er weist einen Gesamtumfang von ca. 118 ha auf und umfasst folgende Flurnummern (Fl.Nrn.) bzw. Teilflächen (TF) von Fl.Nrn. der Gemarkung Baldersheim: 709/1, 709/2 (TF), 709, 720/1 (TF), 770 (TF), 840 (TF), 848 (TF), 854, 855, 857, 857/1, 857/2, 857/3, 860, 862, 893/2, 867, 868, 872, 874, 878, 887,891, 893, 894 (TF), 895, 896, 897, 902/1, 902/2, 902/3, 907, 908, 910, 917, 919, 922, 924, 925 (TF), 926, 927, 932, 934, 936 (TF), 940 (TF), 981/1 (TF), 981, 982 (TF), 990, 990/1, 1000 (TF), 1006, 1007 (TF), 1017,1017/1 (TF), 1018, 1020,1025, 1026, 1039 (TF),1043 (TF),1692, 1693, 1693/1, 1694, 1695, 1696, 1697 (TF), 1698 (TF).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Förderung der Energiewende und des Ausbaus erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG. Weitere Ziele sind eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft, die Berücksichtigung des Immissionsschutzes und des Artenschutzes sowie die räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Der Stadtrat hat in der Sitzung am 05.10.2026 außerdem den Vorentwurf der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen für das Gemeindegebiet der Stadt Aub gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf ist einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

09.11.2026 bis einschließlich **11.12.2026**

auf der Homepage der Stadt Aub unter https://www.stadt-aub.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/ sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/e7c2d629-29eb-4775-8ab2-8c90d71a49b8 veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12

Uhr sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Rathaus, Marktplatz 1, Bauamt, Zi. Nr.14 eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an info@team4-planung.de oder info@vgem-aub.bayern.de abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in Textform an die Stadt Aub, Marktplatz 1, 97239 Aub oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Aub den Inhalt nicht kannte, und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Aub, des Marktes Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Stadt Aub, den 21.10.2026

Roman Menth

Erster Bürgermeister